



CITTÀ DI JESOLO



SETTORE SICUREZZA E DEMANIO MARITTIMO

(ABTEILUNG SICHERHEIT UND MEERESDOMÄNE)

DEMANIO E NAVIGAZIONE INTERNA

(MEERESDOMÄNE UND BINNENSCHIFFFAHRT)

VERORDNUNG DES DIREKTORS

NUMERO 88 DEL 30/04/2026

BETREFF: VERORDNUNG ÜBER DIE BADETÄTIGKEITEN

DER DIREKTOR DES SETTORE SICUREZZA E DEMANIO MARITTIMO

In Anbetracht der Notwendigkeit, die verschiedenen Badetätigkeiten zu regeln, die in den Bereichen der Meeresdomäne des Küstenstreifens von Jesolo ausgeübt werden.

Gestützt auf den Codice della Navigazione (Schiffahrtsgesetzbuch), genehmigt mit R.D. vom 30. März 1942, n. 327 und ss.mm.ii.

Gestützt auf das D.P.R. vom 15. Februar 1952, n. 328, betreffend die Verordnung zur Durchführung des Codice della Navigazione marittima.

Gestützt auf das L. n. 59/1997 und das D. Lgs. n. 112/1998, mit denen die Funktionen betreffend die Meeresdomäne den Regionen und den örtlichen Körperschaften übertragen wurden, mit Ausnahme der Regelung und der Sicherheit der Schifffahrt.

Gestützt auf das L.R. Veneto n. 33 vom 04/11/2002, „*Testo Unico delle Leggi Regionali in materia di Turismo*“ (Einheitstext der Regionalgesetze im Bereich Tourismus), und ss.mm.

Unter Verweis auf das Schreiben des Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti – Comando Generale del Corpo delle Capitanerie di Porto (Ministerium für Infrastruktur und Verkehr – Generalkommando des Korps der Hafenämter) vom 07/04/2006, Depesche n. 34660, mit Bestimmungen über die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Seebehörden und den örtlichen Gebietskörperschaften im Bereich der Regelung der Badetätigkeiten und der Vorschriften betreffend die Sicherheitsaspekte und den Rettungsdienst.

Nach Kenntnisnahme, dass die Regelung der Badesicherheit und des Rettungsdienstes ausschließlich in den Aufgabenbereich des Ufficio Circondariale Marittimo (Seebezirksamt) als örtlich zuständige Seebehörde fällt.

Gestützt auf das Dekret n. 315 vom 25/09/2025 des Direktors der Direzione Ambiente e Transizione Ecologica della Regione del Veneto (Direktion für Umwelt und ökologischen Übergang der Region Venetien), mit dem die Einstufung der Badegewässer Venetiens für den Beginn der Badesaison 2026 genehmigt wurde.

Gestützt auf das Dekret n. 424 vom 09/12/2025 des Direktors der Direzione Ambiente e Transizione Ecologica della Regione del Veneto, mit dem für das Jahr 2026 die Abgrenzung der Badegewässer Venetiens und die entsprechenden Überwachungspunkte bestätigt wurden und die Dauer der Badesaison vom 1. Mai bis zum 30. September festgelegt wurde – mit Ausnahme der Gewässer der Seen Santa Croce, Mis und Centro Cadore, die gesondert geregelt werden –, verstanden als der Zeitraum, in dem die Kontrollen zum Schutz der Gesundheit der Badenden durchgeführt werden.

Gestützt auf das Dekret n. 48 vom 13/02/2026 des Direktors der Direzione Ambiente e Transizione Ecologica della Regione del Veneto, mit dem das Überwachungsprogramm der Badegewässer Venetiens für das Jahr 2026 genehmigt wurde.

Gestützt auf die geltenden Verordnungen und die Verordnung „Sicurezza balneare“ (Badesicherheit) des Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo (Seebezirksamt – Küstenwache Jesolo);

Gestützt auf die Verordnung über die Nutzung der Meeresdomäne, genehmigt mit Beschluss des C.C. vom 30/03/2015, n. 49.

Gestützt auf die vorhergehenden gemeindlichen Direktorenverordnungen über die Badetätigkeiten n. 67 vom 16/05/2025 und n. 102 vom 11/07/2025.

Gestützt auf die Variante des Piano Particolareggiato dell’ Arenile (P.P.A. – Detailplan des Strandbereichs), genehmigt mit Beschluss des Consiglio Comunale (Gemeinderat) n. 143 vom 30/12/2023.

Nach Kenntnisnahme, dass in Art. 12 der Norme Tecniche di Attuazione (NTA – technische Durchführungsbestimmungen) der mit Beschluss des Consiglio Comunale n. 143 vom 30/12/2023 genehmigten Variante des P.P.A. die bevorzugten Notfallzufahrten geregelt sind, wie sie in den Tav. 9 A-M der Projektunterlagen ausgewiesen sind, und dass insbesondere Absatz 2 desselben Artikels vorsieht, dass *„solche Zufahrten eine Mindestbreite von 6,00 m aufweisen müssen. Innerhalb der zu diesen Zufahrten gehörenden Flächen sind keinerlei Installationen zulässig, ebenso wenig das Aufstellen von Sonnenschirmen oder Liegestühlen oder sonstiger Ausstattung, auch provisorischer Art, um die freie Durchfahrt der Fahrzeuge für Notfälle, der Polizei und für die Stranddienste zu ermöglichen“*.

Nach Kenntnisnahme der Notwendigkeit, die Installation von Ausstattungen zu verbieten, um die freie Durchfahrt unter Notfallbedingungen für die Fahrzeuge in den Bereichen der bevorzugten Zufahrten gemäß dem genannten Art. 12 der NTA des P.P.A. zu gewährleisten.

In der Erwägung, dass zu den Aufgaben im Zusammenhang mit der Übertragung der Funktionen auf den Comune di Jesolo (Gemeinde Jesolo) auch die Ausarbeitung der Vorschriften im Badebereich gehört.

Gestützt auf Art. 107 des d.lgs. n. 267/2000 betreffend die Funktionen und Verantwortlichkeiten der Führungskräfte.

Gestützt auf die Bürgermeisterdekrete n. 54 vom 24/9/2025 und n. 12 vom 13/3/2026, mit denen dott. Claudio Vanin die Leitung und Koordinierung des Settore Sicurezza e Demanio Marittimo übertragen wurde.

Die vorliegende Verordnung ergänzt die Regelung für die Ausübung der Badetätigkeit und die Nutzung der Meeresdomäne und der Zonen des Küstenmeeres in Anbetracht der Notwendigkeit, den ordnungsgemäßen Ablauf der dort ausgeübten Tätigkeiten zu gewährleisten.

Dies alles vorausgeschickt,

VERORDNET

Art. 1 - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Die Badesaison, wie sie in der Badesicherheitsverordnung des Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo definiert ist, umfasst für die in die Zuständigkeit des Comune di Jesolo fallenden Bereiche folgende Zeiträume:
 - im Strandabschnitt zwischen UMG 1 und UMG 10 einschließlich, vom 11. Mai bis zum 27. September 2026;
 - im Strandabschnitt zwischen UMG 11 und UMG 16 einschließlich, vom 11. Mai bis zum 20. September 2026.

Während der Badesaison müssen bei allen Badeanstalten die Rettungsdienste gemäß den Modalitäten der geltenden Badesicherheitsverordnung des Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo in Betrieb sein. Während der Öffnungszeiten für das Publikum müssen bei den Badeanstalten alle Dienste in Betrieb sein, die in den geltenden Linee Guida per la Gestione dei Servizi sull’ Arenile (Carta dei servizi sull’ arenile – Leitlinien für die Verwaltung der Dienste am Strand / Dienstecharta des Strandes) angegeben sind, gemäß den darin vorgesehenen Modalitäten und Standards.

2. Öffnungszeitenräume vor und nach der Saison.

Den am Strand tätigen Betreibern ist es gestattet, die in Konzession gegebene Fläche auch außerhalb der Badesaison zu nutzen, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an die Seebehörde und an den Comune –

Ufficio Demanio Marittimo (Amt für Meeresdomäne), unter Angabe, ob es sich um eine vollständige Öffnung mit Aktivierung des Rettungsdienstes oder um eine Öffnung zu rein heliotherapeutischen Zwecken handelt, wie in der Badesicherheitsverordnung des Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo vorgesehen.

Art. 2 – MODALITÄTEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES HELIOTHERAPIEDIENSTES

1. Beabsichtigt eine Badeanstalt, außerhalb des in Art. 1 Absatz 1 festgelegten Zeitraums der Badesaison tätig zu sein, so ist sie berechtigt, für das Publikum zu öffnen, sofern in jedem Fall die Rettungsdienste gewährleistet werden.
2. Beabsichtigt sie, ausschließlich zu heliotherapeutischen Zwecken zu öffnen, ohne den Rettungsdienst zu gewährleisten, so ist sie verpflichtet, eine rote Flagge an einem eigenen, an gut sichtbarer Stelle angebrachten Fahnenmast zu hissen, in der Nähe aller Zugänge (straßenseitig sowie strandauf- und strandabwärts bei über Wege erreichbaren Strandabschnitten) und an jedem anderen hierfür als zweckmäßig erachteten Punkt eine für die Nutzer gut sichtbare, in mehreren Sprachen (mindestens Italienisch, Englisch, Französisch und Deutsch) abgefasste Beschilderung mit folgendem Wortlaut anzubringen: „ATTENZIONE! BALNEAZIONE NON SICURA PER MANCANZA DI APPOSITO SERVIZIO DI SALVATAGGIO“ (ACHTUNG! BADEN NICHT SICHER WEGEN FEHLENS EINES EIGENEN RETTUNGSDIENSTES), sowie das Vorhandensein des Erste-Hilfe-Materials gemäß dem nachfolgenden Art. 3 sicherzustellen und es zu unterlassen, spezifische Dienste anzubieten, die die Nutzer zum Baden verleiten könnten, wie die Vermietung und den Verleih von Freizeit-Strandbooten.
3. Im Falle der Heliotherapie obliegt es den Konzessionsinhabern angesichts der Abweichung von der Verpflichtung zum Rettungsdienst, das Vorhandensein der Beschilderung kontinuierlich zu überwachen und allfällig Fehlendes unverzüglich wiederherzustellen.
4. Ausschließlich in den Zeiträumen:
 - vom 01. Mai 2026 bis zum 10. Mai 2026 auf dem gesamten Strand;
 - vom 21. September 2026 bis zum 30. September 2026 für den Strandabschnitt von UMG 11 bis UMG 16 einschließlich;
 - vom 28. September 2026 bis zum 30. September für den Strandabschnitt von UMG 1 bis UMG 10 einschließlich;

ist die Heliotherapie mit den oben genannten Modalitäten ausschließlich von Montag bis Freitag einschließlich gestattet, während an Samstagen, Sonn- und Feiertagen der Rettungsdienst verpflichtend vorzusehen ist; andernfalls muss die Anstalt geschlossen bleiben.

5. Im Zeitraum der Öffnung für die Heliotherapietätigkeit muss die Badeanstalt mit einer Mindestanzahl – nach Ermessen des Konzessionsinhabers – an Ausstattungen für die Ausübung dieser Tätigkeit und für die Nutzung des Strandes ausgestattet sein: Kabinen, Umkleiden, Sonnenschirme, Liegen, Liegestühle, Kinderspielbereiche usw.
6. Während des gesamten Zeitraums der Öffnung für die Heliotherapietätigkeit können, vorbehaltlich anderer und besonderer Regelungen handelsrechtlicher Natur, alle Nebentätigkeiten geöffnet bleiben, mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar mit dem Baden verbunden sind oder zum Baden verleiten können.
7. In dem Zeitraum, in dem die Badeanstalten geschlossen sind, ist es jedenfalls gestattet, diese mit einer begrenzten Anzahl von Liegen und Liegestühlen (höchstens 10% der konzessionierten Ausstattungen) auszustatten, die den Touristen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen sind, ohne Mitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Stellen.

Art. 3 – VERPFLICHTENDE ERSTE-HILFE-AUSSTATTUNG

8. Bei jeder Rettungsstation müssen folgende Mindestausstattungen an Medikamenten und Erste-Hilfe-Material gewährleistet sein, in funktionsfähigem und einsatzbereitem Zustand sowie an einem geeigneten und leicht zugänglichen Ort aufbewahrt:

- a. n. 1 medizinische Sauerstoffflasche mit mindestens 3 Litern, ausgestattet mit integriertem Druckminderer und Literzähler (Durchflussmesser), als Hilfsmittel für die Verwendung durch nichtärztliche Retter, gemäß den Rundschreiben des Ministero della Salute (Gesundheitsministerium) und den Richtlinien der AIFA, samt dem für den Gebrauch erforderlichen Zubehör;
- b. ein vollständiger Satz Oropharyngealkanülen verschiedener Größen und Gesichtsmasken (für Erwachsene und Kinder);
- c. n. 1 (ein) „Ambu“-Beutel oder ein anderes von den zuständigen Gesundheitsbehörden als gleichwertig anerkanntes Gerät;
- d. n. 1 (ein) Erste-Hilfe-Kasten mit dem in Anlage 1 des Dekrets vom 15/07/2003, n. 388 und ss.mm. und ii. vorgeschriebenen Mindestinhalt;
- e. Anästhetikum-Spray, Antihistamin-Salbe und Salbe für leichte Verbrennungen;
- f. n. 1 (ein) (halb)automatischer externer Defibrillator, gut gekennzeichnet durch entsprechende Beschilderung und ausgestattet mit n. 1 (einem) Paar Elektroden für Erwachsene und n. 1 (einem) Paar Kinderelektroden, der auch bei der Bezugsstruktur der Badeanstalt aufgestellt werden kann.

Art. 4 - DEN BADENDEN VORBEHALTENE MEERESZONEN

1. Die dem Küstenstreifen des Comune di Jesolo vorgelagerten Wasserflächen sind vorrangig für das Baden bestimmt, in der von der geltenden Badesicherheitsverordnung des Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo festgelegten Entfernung, unbeschadet der Badeverbote und der Vorschriften, die in der vorliegenden Verordnung „über die Badetätigkeiten“, in der Bürgermeisterverordnung über das Badeverbot aus nicht verschmutzungsbedingten Gründen, in den geltenden Badesicherheitsverordnungen und in der Verordnung n. 6/2017 „Esercizio, locazione e noleggio natanti“ (Betrieb, Vermietung und Verleih von Booten) des Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo enthalten sind, sowie der Verordnungen und/oder Akte, die von den zuständigen Körperschaften für ihre jeweiligen Bereiche erlassen wurden.
2. Ebenso müssen die Konzessionsinhaber jede andere für das Baden und das Springen gefährliche Zone wegen des Vorhandenseins von Löchern, Gräben, Felsen, Strudeln oder unzureichender Wassertiefe in geeigneter Weise kennzeichnen bzw. die Grenzen der „sicheren“ Gewässer (1,00 m Tiefe bei mittlerem Meeresspiegel), innerhalb derer das Baden für ungeübte Schwimmer empfohlen wird, gemäß der Badesicherheitsverordnung der Seebehörde durch das Anbringen weißer Bojen entsprechend kennzeichnen.
3. Für alles, was die Zeiten und Modalitäten der Abgrenzung der zum Baden bestimmten Wasserflächen betrifft, wird vollumfänglich auf die Badesicherheitsverordnung des Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo verwiesen.

Art. 5 - VORSCHRIFTEN ÜBER DIE NUTZUNG DER STRÄNDE UND DER DEN BADETÄTIGKEITEN VORBEHALTENEN WASSERFLÄCHEN

Art. 5.a - Verbote

Das Baden ist an den Orten verboten, die in der geltenden Badesicherheitsverordnung des Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo, Art. 5 (Zum Baden verbotene Meereszonen), angegeben sind, auf den vollumfänglich verwiesen wird.

Auf den Stränden der Meeresdomäne und auf den vorgelagerten Wasserflächen, auf denen Badetätigkeiten ausgeübt werden, ist außerdem Folgendes verboten:

- 1) im Streifen des freien Durchgangs, dessen Mindesttiefe 5,00 m beträgt, sind keinerlei Installationen zulässig, ebenso wenig das Aufstellen von Sonnenschirmen oder Liegestühlen oder sonstiger Ausstattung, einschließlich Handtüchern, Strandtüchern, Matten und Freizeitbooten, auch provisorischer Art, um den freien Durchgang der Personen zu ermöglichen, ausgenommen Rettungsfahrzeuge. Im Streifen des freien Durchgangs ist jede Tätigkeit oder jedes Verhalten verboten, das den Durchgang der Personen sowie der Dienst-, Rettungs- und Polizeifahrzeuge und des Wanderhandels einschränkt oder verhindert, sowohl entlang des Ufers als auch vom Strand zum Meer

und umgekehrt, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 9 Absatz 14 der genannten NTA des Piano Particolareggiato dell'Arenile, sowie das Abstellen von Materialien und/oder Gegenständen jeglicher Art, ausgenommen die für das Strandaufsichts- und Rettungspersonal erforderlichen Ausstattungen;

- 2) das Stillliegen von Booten jeglicher Art, mit Ausnahme der genehmigten; die zum Schleppen der gemeinhin als „big banana“ bezeichneten Schwimmkörper zugelassenen Einheiten dürfen tagsüber von 9.30 Uhr bis 19.00 Uhr innerhalb des eigenen Startkorridors festmachen, in einer Höchstzahl von einer. Die Zuordnung zwischen Startkorridor und Einheit muss durch Vermerk auf der gemeindlichen Betriebsgenehmigung ersichtlich sein.
- 3) das Fahren und/oder Abstellen mit jeglichem Fahrzeug, auch ohne Motor; ausgenommen sind die Fahrzeuge der Polizeikräfte, die Rettungsfahrzeuge und die von den öffentlichen Verwaltungen für institutionelle Zwecke eingesetzten Fahrzeuge sowie die von Bedürftigen verwendeten elektrischen orthopädischen Rollstühle und die ordnungsgemäß zugelassenen Fahrzeuge;
- 4) der Fußgängerverkehr und das Verweilen sowie jegliche Tätigkeit auf den nicht für das Begehen ausgestatteten Wellenbrechern und Bühnen, mit Ausnahme der für genehmigte Einschiffungen genutzten Bühnen;
- 5) das Überfliegen der Strände und der angrenzenden Wasserflächen (innerhalb von 500 Metern von der Küste) mit jeglicher Art von Luftfahrzeug, auch Sportluftfahrzeugen, in Höhen unter 300 Metern (1.000 Fuß) sowie das Wassern, Landen und Starten;
- 6) das Wegwerfen oder Zurücklassen von Abfällen oder Materialien jeglicher anderer Art am Strand oder im Meer;
- 7) das Abstellen des angeschwemmten Abfalls und/oder der Hausmüllsäcke in der Nähe von festen und/oder mobilen Strukturen (Sonnenschirme, Liegen, kleine Boote, Rettungstürme, Stege usw.) in einer Weise, die es den Sammelfahrzeugen nicht ermöglicht, die korrekten Manöver sicher durchzuführen;
- 8) das Zelten und/oder Lagern und/oder Biwakieren;
- 9) Tätigkeiten auszuüben oder Verhaltensweisen an den Tag zu legen, auch durch Spiele oder von Land oder Meer kommende Geräusche, die Schaden oder Belästigung verursachen, die die Unversehrtheit gefährden oder jedenfalls die Ruhe stören oder die kollektive Nutzung des Meeres und der Strände behindern können; die Konzessionsinhaber können, nach vorheriger Einholung der gemeindlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, innerhalb ihrer Konzession Flächen als Spielplätze ausweisen und dort leichte, leicht entfernbare Ausstattungen installieren, sodass die Unversehrtheit und die Ruhe des Publikums gewährleistet sind. Diese Anlagen müssen am Ende der Badesaison vollständig entfernt werden;
- 10) Tätigkeiten, Künste und Gewerbe auszuüben, die nicht ausdrücklich vom Comune genehmigt sind;
- 11) Veranstaltungen oder Events ohne Genehmigung und/oder Unbedenklichkeitserklärung der Gemeindeverwaltung hinsichtlich der Belegung des Strandes zu organisieren. Unberührt bleibt die Pflicht zur vorherigen Einholung jeder weiteren gesetzlich vorgesehenen Genehmigung und/oder Konzession;
- 12) Werbung zu betreiben (vorbehaltlich besonderer Genehmigung), sowohl an den Stränden als auch auf der Wasserfläche, durch das Verteilen und Abwerfen von Flugblättern, auch mittels Flugzeugen;
- 13) Gestrüpp oder andere Materialien zu verbrennen oder zu anderen Zwecken Feuer mit offener Flamme direkt auf dem Boden zu entzünden sowie Gasflaschen und jegliche entzündlichen oder umweltbelastenden Produkte aufzubewahren, zu verwenden oder zu transportieren, vorbehaltlich besonderer Genehmigung;
- 14) Shampoo und Seife zu verwenden, sofern die Duschen nicht mit einem geeigneten Abflusssystem ausgestattet sind; in diesem Fall müssen die Konzessionsinhaber dieses Verbot durch einen eigenen, in unmittelbarer Nähe der Duschen angebrachten Hinweis bekannt machen;
- 15) während der sommerlichen Badesaison gilt auf dem gesamten Strand Rauchverbot, mit Ausnahme der öffentlichen Promenade, der von den Konzessionsinhabern eingerichteten Raucherbereiche und der Kioske. Für letztere ist der freiwillige Beitritt zum Rauchverbot möglich; in diesem Fall wird dies

durch entsprechende Beschilderung ordnungsgemäß angezeigt;

- 16) für jede Konzession muss eine angemessene Anzahl von Raucherbereichen vorgesehen werden; jeder Raucherbereich wird von den Inhabern der Meeresdomänenkonzession mit Systemen zur Sammlung und Zuführung der Zigarettenstummel zum Recycling ausgestattet;
- 17) in den bevorzugten Notfallzufahrten, wie sie in den Tav. 9 A-M der Projektunterlagen der mit Beschluss des Consiglio Comunale n. 143 vom 30/12/2023 genehmigten Variante des P.P.A. ausgewiesen und in Art. 12 der Norme Tecniche di Attuazione (NTA) des P.P.A. geregelt sind, deren Mindestbreite 6,00 m beträgt, sind keinerlei Installationen zulässig, ebenso wenig das Aufstellen von Sonnenschirmen oder Liegestühlen oder sonstiger Ausstattung, einschließlich Handtüchern, Strandtüchern, Matten und Freizeitbooten, auch provisorischer Art, um die freie Durchfahrt der Fahrzeuge für Notfälle, der Polizei und für die Stranddienste zu ermöglichen.

Art. 5.b – Pflichten

Die Inhaber von Meeresdomänenkonzessionen und allfällige Beauftragte im Sinne des Art. 45 bis des Codice della Navigazione, die die konzessionsgegenständlichen Tätigkeiten führen, müssen:

1. dafür sorgen, dass die oben genannten Verbote eingehalten werden;
2. denjenigen, die den Durchgangsstreifen des Strandes erreichen wollen, den Zugang zur Anstalt gestatten, sofern sich in unmittelbarer Nähe keine Zugangskorridore oder angrenzende freie Strandabschnitte befinden, und auch das regelmäßige Kehren des Sandes von der gepflasterten Promenade gewährleisten;
3. mindestens alle 200 Meter Konzessionsfront einen freien Zugang zum Meer eingerichtet haben, bestehend aus einem Weg mit einer Mindestbreite von 1,50 Metern, zugänglich für Menschen mit Behinderung, in Umsetzung der Vorgaben des mit Beschluss des Consiglio Comunale n. 143 vom 30/12/2023 genehmigten Piano Particolareggiato dell’Arenile;
4. das Vorhandensein von Löchern, Gräben und Felsen sowie allfällige Gefahrensituationen für die Strandnutzer gut sichtbar und unter Absicherung kennzeichnen, durch das Aufstellen von mehrsprachigen Schildern (Italienisch, Englisch, Deutsch, Französisch) mit der Aufschrift „ATTENZIONE PERICOLO A CAUSA DI ...“ (ACHTUNG – GEFAHR WEGEN ...), zusätzlich zu jeder weiteren potenziellen Gefahrensituation für die Nutzer, und den Bereich mit weiß-rotem Band abgrenzen, auch in den freien Flächen, die in der Mindestverwaltungseinheit enthalten oder dieser vorgelagert sind;
5. – mittels eines eigenen, innerhalb der Konzessionsfläche aufgestellten Schildes – die Grenzen der Konzessionsfläche für die Schattenausstattung und der freien Fläche kennzeichnen, damit die Strandnutzer die freien Zonen klar von den konzessionierten unterscheiden können;
6. an für die Nutzer gut sichtbaren Stellen eine Kopie der vorliegenden Verordnung sowie die Tabellen der für die Dienste angewandten Tarife aushängen; die Konzessionsinhaber, die Inhaber öffentlicher Betriebe am Strand sind, sind außerdem verpflichtet, die Vorschriften und Beschränkungen der einschlägigen Normen und Verordnungen einzuhalten;
7. die Konzessionsinhaber sind verpflichtet, für die Konzessionsfläche die Ästhetik, das Erscheinungsbild, die Hygiene und die Sauberkeit der Anstalt und des Strandes bis zum Meeresufer sowie der unmittelbar der Uferlinie vorgelagerten Wasserfläche zu pflegen, zusätzlich zur Verwahrung, Reinigung und Nutzbarkeit der sanitären Anlagen;
8. die getrennte Sammlung der Hausabfälle durchführen, unter Verwendung der eigenen durchsichtigen blauen Säcke für die Fraktion „Verpackungen aus Glas, Kunststoff und Dosen“ und der neutralen durchsichtigen Säcke für den „nicht recycelbaren Restmüll“; die Säcke sind gemäß den mit der mit dem Dienst beauftragten Gesellschaft vereinbarten Modalitäten bereitzustellen; diese Säcke sind in die eigens dafür vorgesehenen, durch die von der Verwaltung vorgesehenen Standardfarben gut gekennzeichneten Behälter einzubringen, die sowohl entlang der Promenade als auch entlang der Uferlinie aufgestellt sind; im Küstenabschnitt zwischen via P. Orseolo und via D. Cigan ist die Aufstellung der Säcke oberhalb der konzessionierten Flächen an mit dem Betreiber des Abfallsammeldienstes festgelegten Standorten vorgesehen, mit Verstärkung der Ausstattung an

Straßenbehältern; die Fraktionen „organischer Nassmüll“ und „Papier und Karton“ sind in die entlang der Zugänge aufgestellten eigenen Straßenbehälter einzubringen;

9. die Sammlung des angeschwemmten Abfalls hat durch sorgfältiges Sieben des gesamten Materials und Trennung der Fraktion „Abfall“ vom Sand zu erfolgen: Dieser Abfall ist bis 5.30 Uhr morgens entlang der Uferlinie in Haufen mit einem Mindestabstand von 80 Metern voneinander abzulegen; im Strandabschnitt zwischen via Bucintoro und via D. Cigan übergeben die Konzessionsinhaber den angeschwemmten Abfall in Abrollcontainern, die vom Dienstbetreiber gemäß den vereinbarten Modalitäten bereitgestellt werden;
 10. vermeiden – hinsichtlich der mechanischen Fahrzeuge, die gemäß Art. 38 des geltenden Regolamento dell’Uso del Demanio Marittimo (Verordnung über die Nutzung der Meeresdomäne) zur Strandreinigung zugelassen sind –, Tätigkeiten zu Zeiten auszuüben, die die öffentliche Ruhe stören könnten. Während der Badesaison muss der allfällige Einsatz mechanischer Fahrzeuge zwischen 19.00 Uhr und 24.00 Uhr sowie zwischen 5.00 Uhr und 9.00 Uhr erfolgen;
 11. eine Informationstafel einrichten:
 - a. für die Mitteilungen an Touristen und Einwohner (allfällige Zonen für Freizeitnutzung und Spiele, Hundebereiche, Hilfs- und Erste-Hilfe-Punkte usw.), mit einem dem Comune di Jesolo vorbehaltenen Bereich für die Informationen zum Programm Bandiera Blu (Blaue Flagge) der Strände, mit Gesamtabmessungen von 2,50 m x 1,40 m (mindestens 1,00 m x 80,00 cm für die Bandiera Blu), mit den Parametern der Badegewässerqualität gemäß den Vorgaben des d.lgs. 116/2008.
 - b. um den Strandnutzern zu ermöglichen, die ausgestatteten freien Zonen anhand eines Plans mit den Grenzen der Konzessionsfläche klar zu erkennen;
 12. für den gesamten von der vorliegenden Maßnahme festgelegten Saisonzeitraum die Konzessionsfläche mit der Installation/Aufstellung von Sonnenschirmen, Liegestühlen und Liegen ausstatten, unter Beachtung der Vorgaben von Art. 1 Punkt 3 der gegenständlichen Verordnung;
 13. im Zeitraum vom 23. Mai 2026 bis zum 13. September 2026 die tägliche Öffnung der Kioske in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr gewährleisten, vorbehaltlich widriger Witterungsbedingungen, bei denen es im Ermessen der Konzessionsinhaber/Betreiber liegt, eine Änderung der Öffnungszeiten zu bewerten;
 14. unbeschadet des Verbots der Musikwiedergabe von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr ist im Tagesverlauf in den öffentlichen Betrieben, in den Badeanstalten und Kiosken nur die Wiedergabe von Hintergrundmusik gestattet. Es wird auf die Ordnungsbestimmungen zur Regelung der musikalischen Tätigkeiten der öffentlichen Betriebe am Strand verwiesen;
 15. den Abbau der Strandausstattungen vornehmen:
 - im Strandabschnitt zwischen UMG 1 und UMG 10 einschließlich, ab dem 28. September 2026;
 - im Strandabschnitt zwischen UMG 11 und UMG 16 einschließlich, ab dem 21. September 2026.
- Um angemessene Niveaus an Dekor und Nutzbarkeit der Strände zu gewährleisten, muss der Abbau schrittweise und allmählich erfolgen, wobei mit der Entfernung der ersten, parallel zum Meer verlaufenden Sonnenschirmreihen zu beginnen ist. Es ist darauf zu achten, dass keine Stapelungen in den angrenzenden, für den Durchgang der Touristen bestimmten Zonen und/oder in den Servicebereichen entstehen. Diese Tätigkeit darf die Strandnutzer und die angrenzenden Betriebe nicht stören oder beeinträchtigen und muss in einem nicht an die Fußgängerdurchgänge angrenzenden Bereich durchgeführt werden;
16. in den Zeiträumen vor und nach der Saison die Öffnung mindestens einer sanitären Anlage für das Publikum je Los gewährleisten, das vom Piano Particolareggiato dell’Arenile als Unità Minima di Gestione (UMG) ausgewiesen ist.

Art. 5.c Genehmigungspflichtige Tätigkeiten

Folgende Tätigkeiten sind genehmigungspflichtig:

1. die Anbringung von Startkorridoren für Freizeitboote, Einzäunungen, Rohrleitungen, Stromkabeln, Festmachebojen, Bojen, Plattformen, Flößen und dergleichen oder die Durchführung jeglicher

- Veränderung, auch mittels Sandbewegungen;
2. das Entzünden von Feuern am Strand, das Aufbewahren, Verwenden und Transportieren von Gasflaschen, Petroleumöfen und dergleichen sowie jeglicher entzündlicher oder umweltbelastender Produkte;
 3. das Fahren oder Abstellen von Motorfahrzeugen jeglicher Art, mit Ausnahme der in art. 3a Punkt 3 genannten;
 4. die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und anderen für Campingtätigkeiten bestimmten Anlagen;
 5. die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art, Wettkämpfen und anderen organisierten Tätigkeiten;
 6. die Ausübung aller Tätigkeiten und die Installation von Ausstattungen, auch zeitweiliger und provisorischer Art, die nicht im Piano Particolareggiato degli Arenili vorgesehen und/oder angegeben sind;
 7. die Durchführung pyrotechnischer Tätigkeiten;
 8. die Ausübung von Tätigkeiten, Künsten und Gewerben (Wanderhandel, Fotografen, Bootsverleih usw.) in Abweichung von den Vorgaben der einzelnen sektoralen Normen und Regelungen; diese Tätigkeiten müssen ausgeübt werden, ohne die Badenden zu stören oder zu belästigen und ohne jegliche Beeinträchtigung oder Einschränkung der Badetätigkeiten. Die Inhaber dieser Genehmigungen oder Unbedenklichkeitserklärungen für den Wanderhandel und Fotografen sind verpflichtet, den vom Comune ausgestellten Erkennungsausweis gut sichtbar zu tragen;
 9. die Durchführung von Werbung an den Stränden und im Küstenmeer, auch mittels Lautsprechern von Booten aus sowie durch Verteilen und/oder Abwerfen – auch mittels Flugzeugen – von Flugblättern oder anderem Material.

Die genehmigungspflichtigen Tätigkeiten unterliegen gemäß den geltenden Bestimmungen einer Gebühr, der entsprechenden Regionalsteuer und allfälligen Bearbeitungsgebühren, einer Kautions- und/oder Bürgschaft sowie einer Haftpflichtversicherung für Schäden Dritter.

Art. 5.d: Befreiungen

Nicht genehmigungspflichtig sind die institutionellen oder von der Gemeindeverwaltung geförderten Tätigkeiten. Unberührt bleiben die Pflicht zur Mitteilung an die für die Meeresdomäne zuständige Abteilung sowie die Zahlung der Gebühr und der entsprechenden Regionalsteuer, sofern geschuldet. Der Mitteilung ist die Erklärung über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und die Einholung allfälliger weiterer von den geltenden Bestimmungen vorgesehener Genehmigungen beizufügen.

Art. 5.e: Bestimmungen im Bereich der Schifffahrt

Die Regelung und die Sicherheit der Seeschifffahrt und der Freizeitschifffahrt werden von der Seebehörde mit eigenen Verordnungen geregelt.

Sehen diese Verordnungen Pflichten für die Konzessionsinhaber vor, so gelten diese Pflichten als mit dem Konzessionsakt übernommen, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen des Konzessionstitels oder der vorliegenden Verordnung.

Art. 5.f: Allgemeine Vorschriften über öffentliche Flächen

Es gelten die Gemeindeverordnung der Polizia Urbana (Stadtpolizei) sowie die Verordnungen und Regelungen über Nutzungen und Verhaltensweisen auf öffentlichen Flächen, soweit von diesen Verordnungen nicht ausdrücklich geregelt.

Art. 5.g: Regelung des Wanderhandels auf der Meeresdomäne

Der Wanderhandel auf den öffentlichen Flächen der Meeresdomäne ist in der mit Beschluss des C.C. n. 94 vom 22.04.2002 genehmigten Verordnung geregelt.

Die Ausübung des Wanderhandels auf den Flächen der Meeresdomäne unterliegt einem Nulla Osta Comunale (gemeindliche Unbedenklichkeitserklärung).

In jedem Fall ist die Ausübung des Handels auf der dem Küstenstreifen vorgelagerten Wasserfläche verboten.

Art. 6 - ZUGANG VON HUNDEN ZUM DOMÄNENSTRAND

Der Zugang von Hunden oder anderen Tieren zu den Stränden ist, wie vom Regionalgesetz vom 19. Juni 2014, n. 17, zur Änderung des Regionalgesetzes vom 28. Dezember 1993, n. 60, „Tutela degli animali d'affezione e prevenzione del randagismo“ (Schutz der Heimtiere und Vorbeugung des Streunens), in geltender Fassung, vorgesehen, mit eigener Verordnung des Dienstes Polizia Locale (Ortspolizei) geregelt.

Ausgenommen sind Blindenführhunde, Hunde für Menschen mit Behinderung sowie von Fachpersonal geführte und im Rettungsdienst eingesetzte Hunde.

Mit Beschluss der Giunta Comunale (Gemeindeausschuss) n. 106 vom 23.04.2026 wurde den Inhabern von Meeresdomänenkonzessionen die Möglichkeit eingeräumt, gemäß den dort vorgesehenen Modalitäten die Bereiche für die Aufnahme von Gästen in Begleitung von Heimtieren – PET auszuweisen, ordnungsgemäß ausgestattet und genehmigt, bestimmt zur Verwahrung von Haustieren, unter Wahrung der Unversehrtheit und der Ruhe des Publikums und unter Gewährleistung der erforderlichen hygienischen Bedingungen gemäß den geltenden Vorschriften, und ohne die Tiere ins Wasser zu führen, mit Ausnahme der zugelassenen.

Der Durchgang von Hunden an der Uferlinie ist in der Zeit von 20.00 Uhr bis 8.30 Uhr gestattet.

Art. 7 - RETTUNGSDIENST

Die Regelung des Rettungsdienstes ist in der geltenden Badesicherheitsverordnung des Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo enthalten.

Außerhalb der Zeiten gemäß der geltenden Badesicherheitsverordnung des Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo, Art. 6 (Allgemeine Regelung des Rettungsdienstes), und in jedem Fall während der Zeiträume der Öffnung der Badeanstalten für das Publikum muss der Rettungsdienst verpflichtend gewährleistet werden.

Hierzu müssen die Inhaber von Meeresdomänenkonzessionen vor Beginn der Badesaison dem Ufficio Circondariale Marittimo – Guardia Costiera di Jesolo sowie dem Ufficio Demanio Marittimo des Comune di Jesolo die Öffnungszeiten der Badeanstalten für das Publikum mitteilen.

Art. 8 – VERBOTE UND VORSCHRIFTEN

FÜR DEN HUBSCHRAUBERRETTUNGSDIENST – FREIE, NICHT KONZESSIONIERBARE FLÄCHE

ZWISCHEN UMG 8 UND UMG 9 VOR DEM KRANKENHAUS

Es ist verboten, sich durch das Aufstellen und Anbringen von Sonnenschirmen, Liegestühlen und anderem dauerhaft auf dem Domänenstrand vor dem Krankenhaus von Jesolo in unmittelbarer Nähe der Hubschrauberlandefläche aufzuhalten, d.h. der für Start und Landung der für den Rettungsdienst eingesetzten Hubschrauber bestimmten Fläche.

An der Abgrenzung zwischen Privatfläche und Domänenfläche werden, beschränkt auf den dem Hubschrauberrettungsdienst vorgelagerten Konzessionsabschnitt, mehrsprachige Warnschilder aufgestellt, die dieses Verbot wiedergeben und auf die potenzielle Gefährlichkeit der Zone wegen möglicher Starts und Landungen der Luftfahrzeuge hinweisen, zusätzlich zu Leuchtsignalen, insbesondere gelb/orange blinkenden, am Strand sichtbaren Lichtern, die sich bei den Start- und Landevorgängen der Luftfahrzeuge aktivieren.

Art. 9 – STRAFEN

1. Wer die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung nicht beachtet, wird – sofern die Tat nicht eine andere und/oder schwerere Straftat darstellt – je nach Verstoß verwaltungsrechtlich oder strafrechtlich verfolgt, gemäß den Artikeln 1161, 1164, 1174 und 1231 des Codice della Navigazione, dem Legislativdekret 171/2005 (Codice della nautica da diporto – Gesetzbuch der Freizeitschiffahrt) in geltender Fassung und dem d.lgs. 4/2012 sowie der Verordnung über die Nutzung der Meeresdomäne; sofern dort nicht vorgesehen, wird für jeden festgestellten Verstoß gegen die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung die Verwaltungsstrafe von Euro 200,00 festgelegt, wie im Beschluss der Giunta Comunale n. 152 vom 07/06/2011 vorgesehen.

2. Die Zuständigkeit für die Durchsetzung der vorliegenden Verordnung und die Verhängung der darin vorgesehenen Verwaltungsstrafen liegt beim Kontroll- und Aufsichtsorgan dieses Comune und bei anderen Polizeiorganen (art. 104 L. 507/99, L.R.V. 10/77).
3. Die Kontrollbeauftragten können bei der Feststellung des Verstoßes die vorsorgliche verwaltungsrechtliche Beschlagnahme der Sachen vornehmen, die zur Begehung des Verstoßes dienen oder bestimmt waren, und müssen die verwaltungsrechtliche Beschlagnahme der Sachen vornehmen, die das Erzeugnis der rechtswidrigen Handlung sind.
4. Für die Feststellung der Verstöße, für die Vorhaltung, die Zustellung, den Abschluss der Feststellungsverfahren sowie für die Vereinnahmung und Zuweisung der Erträge der eingehobenen Beträge gelten, soweit anwendbar, die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. November 1981, n. 689 und ss.mm.

Art. 10 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die vorliegende Verordnung ist von den Konzessionsinhabern der Badeanstalten sowie von denjenigen, die die Tätigkeit der Vermietung von Strandbooten ausüben, für die gesamte Dauer der Badesaison an einer für die Nutzer gut sichtbaren Stelle öffentlich auszuhängen.
2. Die vorliegende Verordnung wird an alle Berufsverbände, an die Polizia Locale, die Polizia di Stato (Staatspolizei), die Arma dei Carabinieri (Carabinieri-Korps), die Guardia di Finanza (Finanzwache) und die Guardia Costiera übermittelt sowie auf dem Albo pretorio on line (digitale Amtstafel) veröffentlicht.
3. Die Beamten und Bediensteten der Gerichtspolizei sind mit der Durchführung der vorliegenden Verordnung beauftragt, die am heutigen Tag in Kraft tritt und mit gleichem Datum die Verordnungen n. 67 vom 16/05/2025 und n. 102 vom 11/07/2025 ersetzt und aufhebt.

Gegen die vorliegende Verordnung kann jeder, der ein Interesse daran hat, Folgendes einlegen:

- hierarchischen Rekurs an den Prefetto della Provincia di Venezia (Präfekt der Provinz Venedig) innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung auf dem Albo pretorio on-line des Comune;
- Rekurs an das T.A.R. der Regione Veneto innerhalb von 60 Tagen ab der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung auf dem Albo pretorio on-line des Comune;
- außerordentlichen Rekurs an den Capo dello Stato (Staatspräsident), ausschließlich aus Gründen der Rechtmäßigkeit, innerhalb von 120 Tagen ab der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung auf dem Albo pretorio on-line des Comune.

DER DIREKTOR DES SETTORE SICUREZZA E DEMANIO MARITTIMO

Elektronisches Dokument, unterzeichnet mit elektronischer Signatur im Sinne und mit den Wirkungen der artt. 20 und 21 des d.lgs. vom 7. März 2005, n. 82 und ss.mm.; es ersetzt das Papierdokument und die eigenhändige Unterschrift.